

die Beklagte zu 2) im Jahre 2011/12 von Manipulationen durch die Volkswagen AG gewusst habe oder dass und warum Wissen der Volkswagen AG der Beklagten zuzurechnen sei. Dass das nicht schon aus der Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft folgt, versteht sich von selbst.“

Praxis

Als eines der ersten Oberlandesgerichte befasst sich das OLG Stuttgart mit der Frage eines Nachlieferungsanspruchs für ein Gebrauchtfahrzeug und weist diesen unter zutreffender Bezugnahme auf die hierzu ergangene BGH-Rechtsprechung zurück.

- **Ein Geschädigter hat das Recht zur freien Wahl eines eigenen freien Sachverständigen**

AG Pfaffenhofen a.d. Ilm, Urteil vom 15.12.2017, AZ. 1 C 841/17

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Sachverständigenkosten für ein Unfallschadengutachten.

Auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 561,40 € brutto zahlte die Beklagte lediglich einen Teilbetrag von 280,00 €. Zur Begründung trägt die Beklagte vor, der Geschädigte sei darauf hingewiesen worden, dass ein Gutachter der Firma SV-Net ein Gutachten zum Festpreis von 280,00 € brutto inklusive Nebenkosten erstellen kann.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Pfaffenhofen stellt klar, dass es der Klägerin freistand, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen und ihr Anspruch auch nicht auf 280,00 € begrenzt war. Es führt hierzu mit klaren Worten aus:

„Die Beklagte meint, dass sie aufgrund der an den Kläger übersandten Liste von Sachverständigen, die über SV-NET erreichbar wären, Einfluss auf die Auswahl des Sachverständigen nehmen konnten, jedenfalls mindestens den Kläger als Geschädigten „bösgläubig“ im Hinblick auf die Sachverständigenvergütung zu machen, da unter SV-NET durch die Beklagte vermittelte Sachverständige zu einem Festpreis von 280,00 € unabhängig von der Höhe des Sachschadens ein Gutachten erstatten würden.

Problematisch erscheint hier schon, unter welchen Bedingungen hier dieser „Festpreis“ von der Beklagten mit den Sachverständigen von SV-NET ausgehandelt wurden. Offen wurde dies jedenfalls nicht kommuniziert.

Problematisch erscheint weiterhin, dass auf diese Weise unter SV-NET gelistete Sachverständige nicht gewählt werden dürften.

Problematisch erscheint darüber hinaus, dass auch der freie Sachverständige dann sich indirekt dem Diktat des in SV-NET „vereinbarten“ Pauschal-Festpreises unterordnen müsste. Eine freie Preisbestimmung nach Angebot und Nachfrage wäre damit nicht mehr gegeben, da SV-NET den Preis bestimmen würde.

Problematisch wäre zudem, dass nun SV-NET die Sachverständigenkosten festlegen würde, während, was auch der Beklagten hinlänglich bekannt ist, die Sachverständigen nach BFSK abgerechnet werden können. Danach bestimmt sich das Grundhonorar nach der Schadenshöhe.

Die Abrechnung nach BFSK ist zudem höchstrichterlich anerkannt. Auch das OLG München hat hierzu ausführlich, was der Beklagten bekannt ist, schon Position bezogen.

Statt Klarheit zu schaffen, würde SV-NET zu einem Wettbewerb der Preise, allerdings nur nach unten, führen, ähnlich wie dies bereits im Rahmen der Mietwagenkosten zwischen Schwacke und Frauenhofer Liste der Fall ist.

Insoweit ist abschließend festzustellen, dass die Auswahl des Sachverständigen dem Geschädigten und damit dem Kläger obliegt.

Desweiteren muss nicht der Kläger als Geschädigter den Streit der Versicherungen mit den Sachverständigen „ausbaden“. Das müssen vielmehr die Versicherung und damit die Beklagte mit dem Sachverständigen ggf. selbst; denn im Rahmen der Abrechnung hat der

Geschädigte nur eine Plausibilität der Sachverständigenrechnung vorzunehmen, so dass der Geschädigte selbst dann seine Sachverständigenkosten ersetzt erhält, sollten diese ausnahmsweise mal zu hoch sein.

Praxis

Das AG Pfaffenhofen weist die Kürzungsstrategie der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung zu Recht zurück, da diese gegen zahlreiche vom BGH aufgestellte schadenrechtliche Grundsätze verstößt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Geschädigter weder gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt, wenn er nicht einen günstigeren, vom Schädiger vorgeschlagenen Sachverständigen beauftragt. Der Geschädigte hat das Recht zur Wahl eines freien Gutachters seines Vertrauens.

Zudem ist es bereits aus Sicht des Geschädigten überaus zweifelhaft, ob er von einem im Lager des Schädigers stehenden Sachverständigen tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten kann (vgl. auch Urteile des AG München vom 31.07.2017, AZ: 343 C 7821/17 und vom 20.09.2017, AZ. 322 C 12124/17).

- **Mietwagenkosten – Gutachten widerlegt die Zugänglichkeit günstigere Tarife bei Avis und Sixt**

AG Sömmerda, Urteil vom 19.12.2017, AZ. 3 C 258/16

Hintergrund

Der Kläger (selbstständiger Inhaber eines Taxiunternehmens) forderte vor dem AG Sömmerda von der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) restliche Mietwagenkosten. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach stand fest.

Aufgrund des Unfalls vom 29.10.2015 war der Kläger gezwungen, vom 02.11.2015 bis 11.11.2015 einen Ersatzwagen in Anspruch zu nehmen, mit welchem er 1.101 km zurücklegte. Hierfür berechnete die Autovermietung 1.504,12 € netto an Mietwagenkosten.

Die Beklagte bezahlte hierauf lediglich 474,00 €, sodass es notwendig war, die Differenz in Höhe von 1.030,12 € vor dem AG Sömmerda einzuklagen.

Diese Klage war vollumfänglich erfolgreich. Das Gericht holte ein Sachverständigengutachten zur Behauptung auf Beklagtenseite, klägerseits hätte bei den Firmen AVIS bzw. Sixt für 313,03 € netto bzw. 230,20 € netto angemietet werden können, ein.

Nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Gutachtens sprach das AG Sömmerda die restlichen Mietwagenkosten vollumfänglich zu. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Aussage

Das AG Sömmerda stützte sich bei seiner Entscheidung auf die Ergebnisse des Gutachtens. Diese belegten, dass es eben gerade nicht für die Klägerseite möglich gewesen wäre, zu den auf Beklagtenseite behaupteten Konditionen anzumieten. Das Gutachten kam hier nach sorgfältiger Recherche zu einem eindeutigen Ergebnis:

Bezüglich der Firma AVIS wurde sachverständigenseits betont, dass sich die Internetanfrage als außerordentlich schwierig gestaltete. Die Internetseite sei sehr unübersichtlich aufgebaut gewesen. Weiterhin sei es beispielhaft bei der Auswahl eines 9-sitzigen Fahrzeuges nicht möglich gewesen, eine Selbstbeteiligung im Kaskoschadenfall von weniger als 1.250,00 € auszuwählen. Habe man die Haftungsbegrenzung verändert, wäre automatisch ein anderes, kleineres Fahrzeug vorgegeben worden. Bei der Angabe eines Alters des Fahrzeugführers von unter 21 Jahren sei die Anmietung eines 7- oder 9-Sitzers überhaupt nicht möglich gewesen.

Für die Internetrecherche auf der Website der Firma AVIS habe der Sachverständige ca. vier bis fünf Stunden gebraucht. Online sei es nicht möglich gewesen, die Anlieferung des Fahrzeugs zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen bestimmten Ort zu vereinbaren. Außerdem sei es zur Anmietung eines Fahrzeugs zwingend notwendig gewesen, eine Kreditkarte einzusetzen. Für einen Sharan 7-Sitzer hätte AVIS inklusive aller Leistungen 1.099,10 € berechnet. Ein Mercedes Benz Vito mit 9 Sitzen hätte 1.363,58 € gekostet.

Bezüglich der Online-Anfrage bei Sixt kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass sich die Internetabfrage sehr einfach und komfortabel gestaltete. Es dauerte ca. 15 Minuten, um über die Website ein Angebot zu ermitteln. Allerdings war auch hier zur Anmietung eines Fahrzeugs zwingend der Einsatz einer Kreditkarte erforderlich. Auch konnte nicht die mögliche Anlieferung des Fahrzeugs zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen bestimmten Zustellungsort vereinbart werden. Ein Sharan 7-Sitzer hätte inklusive aller Leistungen 969,00 € gekostet, ein Mercedes Benz Vito mit 9 Sitzen hätte bei 1.241,91 € gelegen.

Als Fazit stellte der Gutachter fest:

„Für die Anmietung eines Fahrzeugs mit 7 oder 9 Sitzen über einen Zeitraum von 10 Tagen fallen Kosten an, die deutlich über dem Betrag von netto 313,03 € bei AVIS oder netto 230,20 € bei der Autovermietung Sixt liegen.“

Praxis

Das Ergebnis des gerichtlichen Sachverständigengutachtens bestätigt, dass angeblich günstigere Angebote, auf welche sich die Versicherung im Prozess beruft, tatsächlich so gar nicht zur Verfügung stehen.

Im Prozess legen die Versicherer regelmäßig Internet-Screenshots von angeblich günstigeren Anmietmöglichkeiten vor. Es handelt sich letztendlich um bloße Werbung.

Aus dem Gerichtsgutachten ergibt sich, dass ein Geschädigter für den Fall, dass er tatsächlich ernsthaft versucht, über diese Portale ein Fahrzeug anzumieten, ganz andere Tarife erhält als behauptet.

Letztendlich disqualifiziert dieses Ergebnis auch den Fraunhofer-Marktpreisspiegel, welcher sich ja im Wesentlichen auf derartige Internetrecherchen stützt.

Aufgrund des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens sprach demnach das AG Sömmerda auch konsequenterweise die vollständige Differenz an Mietwagenkosten zu.